

**Beschluss**

**Wahl**

**Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 53/004/2015**

**öffentlich**

Fachbereich: Gesundheitsamt Bearbeiter/in: Frau Andrea Pannen	Datum: 20.04.2015 Az.: 53-1 Pa
--	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Gesundheitsausschuss	04.05.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	15.06.2015	Vorberatung
Kreistag	22.06.2015	Beschluss

### Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann ab 01.01.2016

- Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann

- Erlass einer Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann

Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

### Beschlussvorschlag

- Dem Abschluss der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Kreises Mettmann mit den Städten Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld Rhld., Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann (**Anlage 2**) wird zugestimmt.
- Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann (**Anlage 3**) wird beschlossen.

Fachbereich: Gesundheitsamt Bearbeiter/in: Frau Andrea Pannen	Datum: 20.04.2015 Az.: 53-1 Pa
--	-----------------------------------

### **Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann ab 01.01.2016**

- Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann**
- Erlass einer Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann**

#### **I. Anlass der Vorlage:**

Auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahre 1995 übernimmt der Kreis Mettmann für die kreisangehörigen Städte Aufgaben zur Durchführung der Rattenbekämpfung im gesamten Kreisgebiet. Diese Vereinbarung tritt aufgrund der fristgerechten Kündigung des Kreises Mettmann (vgl. Vorlage Nr. 53/008/2014) am 31.12.2015 außer Kraft. Grund für die Kündigung war die seitens des Gesundheitsamtes für notwendig erachtete Anpassung der Vereinbarung insbesondere zu örtlich/überörtlichen Abgrenzungsfragen in der Rattenbekämpfung.

Die Verwaltung wurde beauftragt, einen neuen Vereinbarungsentwurf mit den kreisangehörigen Städten abzustimmen und diesen rechtzeitig zwecks Beschlussfassung vorzulegen. Diesem Auftrag ist das Gesundheitsamt nachgekommen. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen des neuen Vereinbarungsentwurfes erläutert. Dieser soll zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Gleichzeitig ist es erforderlich, eine neue Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen, da die derzeit geltende Verordnung am 31.12.2015 außer Kraft tritt.

#### **II. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann**

##### **a) Die Änderungen im Einzelnen:**

In der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Rattenbekämpfung aus dem Jahr 1995 ist die Aufgabenverteilung zwischen den eigentlich primär zuständigen kreisangehörigen Städten

und dem Kreis als dem übernehmenden Partner festgeschrieben. In der Praxis bestehen - auch wenn bisher nicht im Detail hinterfragt - mögliche Abgrenzungsschwierigkeiten aufgrund einzelner unbestimmter Formulierungen. Hier sind Klarstellungen erforderlich. Die Änderungen ergeben sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Synopse und werden wie folgt erläutert:

#### Erläuterung zu § 1 (neu)

§ 1 beschreibt einleitend den Gegenstand der Vereinbarung. Eine vergleichbare Einleitung fehlte der bisherigen Vereinbarung.

#### Erläuterungen zu § 2 und § 3 (neu)

Gem. § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit können Gemeinden und Gemeindeverbände vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen. Übernimmt ein Beteiligter eine Aufgabe der übrigen in seine Zuständigkeit, so gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe auf ihn über. Verpflichtet sich einer der Beteiligten, eine Aufgabe für die übrigen durchzuführen, so bleiben deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt. Die neue Formulierung dient der Klarstellung, dass die kreisangehörigen Städte Träger der Aufgabe sind.

Die einheitliche Gesamtplanung von Bekämpfungsmaßnahmen durch den Kreis kann sich nur auf die Erarbeitung einer konzeptionellen Gesamtstrategie erstrecken, die in Form von fachlichen Details und Verfahrensregelungen als Anforderungsprofil bzw. Leistungsbeschreibung in die nachfolgend benannte zentrale Beauftragung entsprechender Maßnahmen einbezogen werden.

Eine Beobachtung der Situation vor Ort, speziell auch anhand der eingehenden Befallsmeldungen oder aus anderen Erkenntnissen, ist zweckmäßig zwischen der kreisangehörigen Stadt und dem beauftragten Unternehmen zu kommunizieren.

Der Kreis kann sich lediglich bei wesentlichen Problemstellungen, welche nicht mit einer zweckmäßigen Gesamtstrategie in Einklang zu bringen sind, mit eher indirektem Bezug auf die örtliche Situation koordinierend in eine kritische Diskussion einbringen.

Ähnliches gilt für die Frage der verantwortlichen Überwachung der konkreten Bekämpfungsmaßnahmen. Auch dieser Aspekt kann seitens des Kreises lediglich in Form allgemeingültiger Standards - z.B. in der Qualifikation des beauftragten Unternehmens oder in der Auswahl geeigneter und zugelassener Bekämpfungsmethoden - kritisch beobachtet bzw. übergreifend in den Leistungsbeschreibungen festgeschrieben werden. Eine je nach Sachlage erforderlich

werdende konkrete Überprüfung einzelner Maßnahmen vor Ort muss in der Regel durch ortskundige und mit der örtlichen Situation vertraute Mitarbeiter der kreisangehörigen Städte erfolgen, bei Bedarf in inhaltlicher Abstimmung und ggfs. fachlicher Unterstützung durch das Kreisgesundheitsamt.

Insoweit ist sowohl in den Aspekten von Planung wie von Überwachung systembedingt von einer arbeitsteiligen Herangehensweise auszugehen, in denen der Kreis durchaus wesentliche zentral koordinierende Maßstäbe vorgeben und im Rahmen der Ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. vertraglichen Vereinbarung mit dem beauftragten Schädlingsbekämpfer festsetzen kann.

Für erweiterte qualitätssichernde Maßnahmen mit örtlichem Bezug wie z.B. anlassbezogene örtliche Erfolgskontrollen ist jedoch grundsätzlich eine abgestimmte Mitwirkung der kreisangehörigen Städte unverzichtbar.

Die veränderten Formulierungen in den §§ 2f tragen diesem Umstand Rechnung.

#### Erläuterungen zu §§ 4ff (neu)

Zum Einen handelt es sich um kleinere redaktionelle Anpassungen. Zum Anderen wird es aus rechtlicher Sicht für notwendig gehalten, noch eine Schriffformklausel und eine salvatorische Klausel mit aufzunehmen.

#### **b) Stand der Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten**

Über den nunmehr vorliegenden Entwurf der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (s. Anlage 2) konnte mit allen kreisangehörigen Städten Einvernehmen erzielt werden. Der Rat der Stadt Monheim am Rhein entscheidet erst in seiner Sitzung am 20.05.2015. Über das Beratungsergebnis wird zur Sitzung des Kreisausschusses am 15.06.2015 berichtet.

### **III. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann (Anlage 3) regelt Details der Rattenbekämpfung, beschreibt Duldungs- und Mitwirkungspflichten, erläutert Maßnahmen zur Vorbeugung von Rattenherden, trifft Kostenregelungen und legt schließlich fest, wer ordnungswidrig handelt. Diese Verordnung tritt am 31.12.2015 außer Kraft. Änderungsbedarf wird nicht gesehen. Es wird daher vorgeschlagen, die Verordnung

unverändert zu beschließen. Diese soll am 01.01.2016 in Kraft treten und bis zum 31.12.2020 gelten. Die Befristung ist der geplanten 5-jährigen Auftragsvergabe an ein Unternehmen der Rattenbekämpfung geschuldet.

#### **IV. Zeithorizont**

Mit Blick auf den bereits im Sommer dieses Jahres notwendigen Beginn der umfangreichen Ausschreibungsarbeiten und angesichts der Tatsache, dass mögliche Anbieter zu diesem Zeitpunkt bereits Kenntnis über die rechtlichen Grundlagen haben sollten, ist geplant, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 22.06.15 nach Vorberatung des Kreisausschusses am 15.06.15 und des Gesundheitsausschusses am 04.05.15 über die neue Vereinbarung sowie die Verordnung beschließen soll.

#### **V. Finanzielle/Personelle Auswirkung**

Im Kreisgesundheitsamt ist eine Mitarbeiterin mit einem Stellenanteil von rd. 25 % mit Fragen der Organisation und Durchführung der Rattenbekämpfung beschäftigt. Gem. § 23 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit soll eine angemessene Entschädigung vorgesehen werden, die in der Regel so zu bemessen ist, dass die durch die Übernahme oder Durchführung entstehenden Kosten gedeckt werden. Auf die Geltendmachung dieser Entschädigung wurde mit Blick auf die Finanzsituation der kreisangehörigen Städte bisher verzichtet. Die Verwaltung schlägt vor, an dieser Entscheidung festzuhalten.

Die dem Kreis von den beauftragten Bekämpfungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten werden von den kreisangehörigen Städten in vollem Umfang erstattet. Erträge und Aufwendungen sind im Produkt 07.02.01. (Gesundheitsschutz) zu veranschlagen. Mit Blick auf das noch durchzuführende Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sind die Erträge/Aufwendungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beziffern.

#### **VI. Anlagen**

Synopse Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (als Anlage 1)

Neue Fassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (als Anlage 2)

Neue Fassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung (als Anlage 3)